

EIKE GÖTZ HOSEMANN

Der Preis der Verführung

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

518

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:
Holger Fleischer und Ralf Michaels



Eike Götz Hosemann

Der Preis der Verführung

Die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs
in England zwischen 1857 und 1970

Mohr Siebeck

Eike Götz Hosemann, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg, Glasgow und Cambridge/Mass.; 2009 Erste juristische Staatsprüfung; 2011 Zweite Staatsprüfung; 2012 Master of Laws (Harvard Law School); Wiss. Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; seit 2019 Referent im Bundesministerium der Justiz in Berlin; 2023 Promotion durch die Bucerius Law School in Hamburg.
orcid.org/0009-0003-0691-5279

ISBN 978-3-16-162650-0 / eISBN 978-3-16-162732-3
DOI 10.1628/978-3-16-162732-3

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

„Was macht denn die Liebe gefährlich?
Wir fragen die Literatur, die immerzu davon redet,
und die Antwort scheint klar. Der Dritte ist es [...].“

— *Peter von Matt*, *Die Intrige –
Theorie und Praxis der Hinterlist* (2006) 330.

Vorwort

Weniges am englischen Recht des bürgerlichen Zeitalters befremdete ausländische Beobachter so stark wie die Schadensersatzklage wegen Ehebruchs. Ehemänner, die Geld von den Geliebten ihrer Ehefrauen forderten; Richter, die so sprachen, als ließe sich der Wert einer Ehefrau in Pfund und Shilling bemessen: zumal auf dem Kontinent empfanden viele dies als anstößig. Ablehnung erfuhr die Klage allerdings auch in England selbst. Warum schrieb das Parlament sie trotzdem 1857 gesetzlich fest? Und weshalb schaffte es die Klage, die bis zuletzt nur Männern offenstand, erst 1970 ab? Die vorliegende Untersuchung geht diesen Fragen nach. Sie rekonstruiert die Geschichte eines Rechtsinstituts, in der sich Sexualmoral und Geschlechterrollen einer untergegangenen Epoche spiegeln – und die zugleich von einem immer noch aktuellen Konflikt erzählt: der Spannung zwischen dem Wissen um die ökonomische Dimension der Ehe und dem Wunsch, diese jeder monetären Bewertung zu entziehen.

Die Bucerius Law School in Hamburg hat die Untersuchung im Januar 2023 als Dissertation angenommen; die mündliche Prüfung im Promotionsverfahren fand statt am 28. März 2023. Entstanden ist die Arbeit überwiegend am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg. Von 2012 bis 2019 konnte ich dort unter sehr privilegierten Bedingungen lesen, schreiben, diskutieren und nachdenken. Die Begegnungen in dieser Zeit und die dort entstandenen Freundschaften haben die Arbeit geprägt.

Reinhard Zimmermann hat das Dissertationsvorhaben betreut und mir den Pfad in die Rechtsgeschichte gewiesen. Ohne seine wertschätzende, großzügige und geduldige Förderung hätte ich die Arbeit nicht so schreiben können; seine tiefe Gelehrsamkeit und sein wissenschaftliches Ethos waren und sind für mich Vorbild und Inspiration. Für all das – und nicht allein dafür – bin ich ihm sehr dankbar. Herzlich danken möchte ich außerdem Christian Bumke für sein ausführliches Zweitgutachten.

Dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und seinen Direktoren Ralf Michaels und Holger Fleischer bin ich dankbar für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht“. Janina Jentz danke ich für umfassende Unterstützung bei der Vorbereitung des Drucks, Elke Halsen-Raffel dafür, dass sie mir zahlreiche, nach den Maßstäben des Instituts mitunter exzentri-

sche Literaturwünsche erfüllt hat. Der Faculty of Law und dem Wolfson College der University of Cambridge (Wolfson College) sage ich Dank für die Gastfreundschaft im Lent Term 2014.

Etliche Freundinnen und Freunde haben sich die Zeit genommen, Teile dieser Arbeit zu lesen und mit mir darüber zu sprechen. Großen Dank schulde ich hierfür Konrad Duden, Philipp Eichenhofer, Martin Flohr, Johannes Gerberding, Nina Marie Güttler, Christian Neumeier und Jutta Saima Schloon. Nachdrücklich danken möchte ich außerdem Marietta Auer: Drei Mal hat sie mich erfolglos aufgefordert, die Dissertation im je kommenden Frühjahr abzugeben; dass es beim vierten Mal geklappt hat, liegt ganz wesentlich an ihrer Bestärkung und an ihren Anmerkungen zum Manuskript. Ebenso nachdrücklich danken möchte ich Jennifer Trinks, die den Text von Anfang bis Ende gelesen und von deren Anmerkungen er sehr profitiert hat. Zuletzt und zuallererst danke ich meinen Eltern Sabine und Werner Hosemann, meinen Großeltern Gerti und Ekkehard Harupa, Dietlind und Gerhard Hosemann. Ihrer Unterstützung konnte und kann ich mir jederzeit sicher sein; das war und ist für mich ein wahrlich jeder Bemessung entzogenes Glück.

Berlin im Herbst 2023

Eike Götz Hosemann

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungen.....	XV
Einleitung.....	1
I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs	3
II. Bisherige Forschung	7
III. Ziel der Arbeit	9
IV. Quellen	10
V. Gang der Untersuchung.....	12
Kapitel 1: Der Weg ins Gesetz	15
I. Die Ausgangslage	20
II. Der Matrimonial Causes Act 1857	32
III. Das Gesetzgebungsverfahren	36
IV. Reaktionen.....	52
V. Zusammenfassung und Deutung	54
Kapitel 2: Die gerichtliche Praxis.....	61
I. Die Voraussetzungen eines Klageerfolgs	66
II. Die Festsetzung des Schadensersatzes.....	84
III. Die Verteilung des Schadensersatzes durch das Gericht.....	142
IV. Die Häufigkeit von Schadensersatzklagen.....	160
V. Zusammenfassung und Deutung	167

Kapitel 3: Der Abschied von der Schadensersatzklage	175
I. Die Gorell-Kommission (1909–1912) und die Folgen.....	176
II. Die Morton-Kommission (1952–1956) und die Folgen.....	185
III. Die Untersuchung der Law Commission (1966–1969) und die Folgen.....	190
IV. Zusammenfassung und Deutung	201
Schluss: Funktionen der Schadensersatzklage wegen Ehebruchs.....	205
I. Kompensation materieller Schäden des betrogenen Ehemanns.....	206
II. Bekräftigung der Verwerflichkeit der Ehestörung.....	209
III. Absicherung der untreuen Ehefrau	210
Epilog.....	213
Quellen und Literatur	221
Gerichtsentscheidungen und Prozessberichte.....	231
Sachverzeichnis.....	241

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungen.....	XV
Einleitung.....	1
I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs	3
II. Bisherige Forschung	7
III. Ziel der Arbeit.....	9
IV. Quellen	10
V. Gang der Untersuchung.....	12
Kapitel 1: Der Weg ins Gesetz	15
I. Die Ausgangslage	20
1. Die <i>action for criminal conversation</i>	20
2. Kritik an der Klage	23
3. Zusammenhang mit dem Scheidungsrecht	29
II. Der <i>Matrimonial Causes Act 1857</i>	32
1. Das neue Scheidungsrecht.....	32
2. Die neue Schadensersatzklage.....	35
III. Das Gesetzgebungsverfahren	36
1. Der Gesetzesentwurf der Regierung.....	36
2. Erste Befassung des House of Lords	38
3. House of Commons.....	43
4. Zweite Befassung des House of Lords	50

<i>IV. Reaktionen</i>	52
<i>V. Zusammenfassung und Deutung</i>	54
1. Schutz der Interessen betrogener Ehemänner	55
2. Bekräftigung der Anstößigkeit der Ehestörung	57
3. Und die Interessen von Frau und Kindern?	59
Kapitel 2: Die gerichtliche Praxis	61
<i>I. Die Voraussetzungen eines Klageerfolgs</i>	66
1. Ehebruch	67
2. Kenntnis der Ehe	74
3. Nichtvorliegen eines Scheidungshindernisses	77
<i>II. Die Festsetzung des Schadensersatzes</i>	84
1. Die Grundprinzipien der Schadensersatzbemessung	86
2. Die relevanten Faktoren der Schadensersatzbemessung	90
a) Die Zahlungskraft des Ehestörers	91
b) Der Vermögensschaden des Ehemanns	96
aa) Vermögen der Ehefrau	96
bb) Arbeitskraft und -einkommen der Ehefrau	100
cc) Sonstige finanzielle Einbußen	104
c) Der Unterhaltsbedarf der Frau	107
d) Der Zustand der Ehe vor dem Ehebruch	109
e) Person und Lebenswandel der untreuen Frau	115
f) Besonders verwerfliche Umstände	121
aa) Verführung unter Bruch eines Vertrauensverhältnisses	122
bb) Verführung mittels Geld, Macht oder Status	127
cc) Sonstiges besonders verwerfliches Verhalten	132
g) Mitverantwortung des Klägers oder seiner Frau für den Ehebruch	135
aa) Wenn die Frau die Initiative ergriff... ..	136
bb) Wenn der Ehemann nicht Acht gegeben hatte	140
<i>III. Die Verteilung des Schadensersatzes durch das Gericht</i>	142
1. Settlements zugunsten der Ehefrau	144
2. Settlements zugunsten der Kinder	150
3. Materielle Vorteile für den Ehemann	157

<i>IV. Die Häufigkeit von Schadensersatzklagen</i>	160
1. Separate Schadensersatzklagen	161
2. Schadensersatzklagen im Scheidungsprozess	163
3. Soziale Relevanz der Schadensersatzklage.....	166
<i>V. Zusammenfassung und Deutung</i>	167
1. Die Interessen von Frau und Kindern	168
2. Die Interessen betrogener Ehemänner	169
3. Die „Bestrafung“ der Ehestörung.....	171
 Kapitel 3: Der Abschied von der Schadensersatzklage	175
<i>I. Die Gorell-Kommission (1909–1912) und die Folgen</i>	176
<i>II. Die Morton-Kommission (1952–1956) und die Folgen</i>	185
<i>III. Die Untersuchung der Law Commission (1966–1969) und die Folgen</i>	190
<i>IV. Zusammenfassung und Deutung</i>	201
 Schluss: Funktionen der Schadensersatzklage wegen Ehebruchs	205
<i>I. Kompensation materieller Schäden des betrogenen Ehemanns</i>	206
<i>II. Bekräftigung der Verwerflichkeit der Ehestörung</i>	209
<i>III. Absicherung der untreuen Ehefrau</i>	210
 Epilog.....	213
 Quellen und Literatur	221
Gerichtsentscheidungen und Prozessberichte.....	231
Sachverzeichnis.....	241

Abkürzungen

AC	Law Reports, Appeal Cases
AcP	Archiv für civilistische Praxis
AJCL	The American Journal of Comparative Law
AJLH	The American Journal of Legal History
Aufl.	Auflage
B.	Baron
BC	Records of the Law Commission (The National Archives)
Bd.	Band
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Sammlung der Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Burr.	Burrow's King's Bench Reports tempore Mansfield
C.	Command Paper (1833–1900)
CA	Court of Appeal
C. A.	Cour d'appel
Cass. civ.	Cour de cassation – chambre civile
Cd.	Command Paper (1900–1918)
CFLQ	Child and Family Law Quarterly
Ch. J.	Chief Justice
cl.	clause
CLY	Current Law Year Book
Cmd.	Command Paper (1919–1956)
Cmnd.	Command Paper (1957–1986)
C. & P.	Carrington & Payne's Nisi Prius Reports
crim. con.	criminal conversation
D.	Dalloz
DDSA	Divorce, Dissolution and Separation Act
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
Dougl.	Douglas' King's Bench Reports
d. s.	das sind

ebd.	ebendort
ER	English Reports
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fn.	Fußnote
FPR	Family Procedure Rules
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GG	Grundgesetz
GSG	Georg Simmel Gesamtausgabe
HamGZ	Hamburgische Gerichts-Zeitung
H. C.	House of Commons
H. C. Paper	House of Commons Paper (zit. nach Plenarperiode und Nummer)
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
H. L.	House of Lords
HMSO	His/Her Majesty's Stationery Office
HPB	Historisch-Politische Blätter für das katholische Deutschland
J.	Mister Justice (wenn einem Namen nachgestellt)
J. C.	Journal of the House of Commons
JHS	Journal of the History of Sexuality
JLH	The Journal of Legal History
J. Tort Law	Journal of Tort Law
Law Com.	Law Commission
LHR	Law and History Review
LJ	Lord Justice (wenn einem Namen nachgestellt)
LJ P&M	Law Journal Reports, New Series, Probate and Matrimonial
LJ PM&A	Law Journal Reports, New Series, Probate, Matrimonial, and Admiralty
LR P&D	Law Reports, Probate & Divorce Cases
LT	The Law Times Reports
MCA	Matrimonial Causes Act
MLR	Modern Law Review
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M. & W.	Meeson & Welsby's Exchequer Reports
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	number
Nr.	Nummer
ODNB	Oxford Dictionary of National Biography
OJLS	Oxford Journal of Legal Studies
OLG	Oberlandesgericht
OT	Obertribunal
P.	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division
P.	President (wenn einem Namen nachgestellt)

Parl. Deb.	The Parliamentary Debates (Hansard)
Parl. Hist.	The Parliamentary History of England from the Earliest Period to the Year 1803 (Cobbett)
PD	Law Reports, Probate, Divorce & Admiralty Division
PuchelzZ	Zeitschrift für französisches Civilrecht (hg. von Sigismund Puchelt)
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCDM	Royal Commission on Divorce and Matrimonial Causes
RCMD	Royal Commission on Marriage and Divorce
reg.	regulation
Rg	Rechtsgeschichte – Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte (jetzt: Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie)
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RStGB	Strafgesetzbuch für das deutsche Reich
Rz.	Randziffer
S.	Sirey (Recueil)
s./ss.	section/sections
SCJ(Con)A	Supreme Court of Judicature (Consolidation) Act
SECC	Studies in Eighteenth-Century Culture
SeuffA	J. A. Seuffert's Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
S. I.	Statutory Instruments
SJ	The Solicitors Journal
S. R. & O.	Statutory Rules and Orders
Sten. Ber. RT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstags
St. Tr.	State Trials
Sw. & Tr.	Swabey & Tristram's Probate & Divorce Reports
T. C.	Tribunal correctionnel
TGI	Tribunal de grande instance
TLR	The Times Law Reports
TNA	The National Archives (Vereinigtes Königreich)
T. R.	Durnford & East's Term Reports, King's Bench
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U. Rich. L. Rev.	University of Richmond Law Review
v.	versus
Willes	Willes' Common Pleas Reports
WN	Weekly Notes
WP	(Published) Working Paper
Yale J. L. & Human.	Yale Journal of Law & the Humanities

ZACC	Constitutional Court of South Africa
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	Zivilgesetzbuch
zit.	zitiert
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Einleitung

„Happy the nations of the moral North!
Where all is virtue, and the winter season
Sends sin without a rag on, shivering forth
(’Twas snow that brought St. Anthony to reason);
Where juries cast up what a wife is worth,
By laying whate’er sum, in mulct, they please on
The lover, who must pay a handsome price,
Because it is a marketable vice.“

— *Byron*, *Don Juan* (1819) Canto I, lxiv.¹

Amouröse Bande zur Ehefrau eines anderen zu knüpfen galt im Europa des bürgerlichen Zeitalters als gravierende Anstößigkeit.² Wer derlei trotzdem wagte, riskierte vielerorts sogar eine strafrechtliche Sanktion: Bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts bildeten der Ehebruch und die Beteiligung daran in etlichen europäischen Rechtsordnungen einen Straftatbestand. Dass der Verführer einer verheirateten Frau verurteilt wurde, an den Mann seiner Geliebten einen „handsome price“ zu zahlen, war im Kontinentaleuropa jener Zeit hingegen weithin unüblich. In beträchtlicher Zahl und von viel Aufmerksamkeit begleitet wurden solche Urteile dort gesprochen, wo, Byrons *Don Juan* zufolge, der fromme und beglückte Norden lag: in England.

Dreihundert Jahre lang, vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum 31. Dezember 1970, ermöglichte das englische Recht betrogenen Ehemännern, ihre Nebenbuhler auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Rechtsbehelf der Wahl war zunächst eine Klage, die ihre Grundlage im richterrechtlichen Common Law hatte: Sie firmierte unter dem (heutige Leserinnen und Leser womöglich in die Irre führenden) Namen *action for criminal conversation*.³ Nach deren Abschaffung stand Ehemännern eine Schadensersatzklage zur

¹ In der Übertragung von Otto Gildemeister (1866): „Beglückter Norden! wo Moral regiert / Wo alles Tugend ist und unbestrumpft / Zur Winterszeit die Sünd im Schnee erfriert / (Schnee bracht auch Sankt Antonius zur Vernunft), / Wo eine Jury Frauenwert taxiert / Und jedes Mitglied der galanten Zunft / Schwer zahlen läßt für lockre Lebensweise! / Dies Laster hat bekanntlich feste Preise.“ Siehe *Byron*, *Sämtliche Werke II* (1977) 27.

² Siehe statt vieler *Wolfgang Matz*, *Die Kunst des Ehebruchs – Emma, Anna, Effi und ihre Männer* (2014).

³ „Criminal conversation“ war seinerzeit eine gängige Bezeichnung für ehewidrigen sexuellen Verkehr; Konversation im heutigen Verständnis – also harmloses Geplauder – war damit nicht in Bezug genommen. Das Wort „criminal“ implizierte nur die Verbotenheit des Verkehrs, nicht aber dessen Strafbarkeit. Denn Ehebruch war in England, anders als in weiten Teilen von Kontinentaleuropa, kein Straftatbestand mehr, als der Aufstieg der Klage begann; in heutigen Kategorien gedacht war die Klage ein zivilrechtlicher Rechtsbehelf. Siehe zu alledem, auch zur Terminologie noch unten Kapitel 1 (S. 15 ff.).

Verfügung, die zunächst im englischen Scheidungsgesetz von 1857, später in dessen Nachfolgegesetzen geregelt war. Wie der englischen Presse zu entnehmen, machten viele Ehemänner von dieser Klagemöglichkeit auch Gebrauch. Die Zeitungen berichteten mit unbarmherziger Offenheit über die entsprechenden Prozesse, so detailreich, dass mancher Zeitgenosse darin eine Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit sah.⁴

Vielen ausländischen, gerade auch deutschen Beobachtern erschien die englische Praxis der Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs höchst befremdlich. Zeitweise genossen wohl nur wenige andere Idiosynkrasien des englischen Rechts auf dem europäischen Kontinent so große Berühmtheit. Und jedenfalls in Deutschland wurde diese Praxis wiederholt und zu unterschiedlichen Zeiten herangezogen als Beleg für eine vermeintliche Rückständigkeit des englischen Rechts, als durchschlagender Beweis für die These vom tiefen rechtskulturellen Graben zwischen England und Kontinentaleuropa.⁵ So bezeichnete das Rotteck-Welckersche Staats-Lexikon die englische Schadensersatzpraxis Mitte des 19. Jahrhunderts als „ganz im Geiste der Rohheit früherer Zeiten, ganz der Barbarei des Mittelalters angemessen“.⁶ Später deuteten sie etwa auch der Soziologe Georg Simmel und der Literaturwissenschaftler Wilhelm Dibelius als Verkörperung rückschrittlicher Vorstellungen.⁷ Und noch in den 1960er Jahren sprach das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* spöttisch von „jenem Schadensersatz, in dem sich puritanische Straflust und nüchterner Geschäftssinn so englisch mischen.“⁸

Angesichts ihrer Singularität in der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte und ihrer notorischen Berühmtheit überrascht nicht, dass die englische Schadensersatzpraxis bereits mehrfach das Interesse der Forschung gefunden hat. Ohne dass dafür ein sachlicher Grund ersichtlich wäre, galt dieses jedoch fast ausschließlich der Geschichte der 1857 abgeschafften *action for criminal conversation*. Deren Nachfolgeinstitut, die gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs, ist hingegen noch nicht Gegenstand einer quel-

⁴ Siehe dazu noch in Kapitel 1 (S. 15 ff.) und 2 S. 61 ff.).

⁵ Für eine aktuelle Auseinandersetzung mit der klassischen Frage der Unterschiedlichkeit zwischen englischer und deutscher Rechtskultur siehe Reinhard Zimmermann, *England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?* (2019).

⁶ *Georg Friedrich Kolb/Leopold August Warnkönig*, Ehe, Ehebruch, Ehescheidung, in: Karl von Rotteck/Karl Welcker (Hg.), *Staats-Lexikon IV* (31860) 668. Dort heißt es auch: „Hier kann keine [sic] Geldzahlung weder die Schmach bedecken noch den Schaden ersetzen.“

⁷ Siehe *Georg Simmel*, *Philosophie des Geldes* (GSG VI) (1907/1989) 525: „Es gibt nichts, was unserem Gefühl mehr widerspräche, als dieses Verfahren, das den Ehemann zum Zuhälter seiner Frau herabdrückt.“ *Wilhelm Dibelius*, *England I* (1924) 357: „Uralte massive, grob materielle Rechtsanschauungen der Vorzeit haben sich noch im Rechtsbewußtsein der heutigen Generation erhalten.“

⁸ Siehe „Gewinn und Verlust“, *Der Spiegel* (27.12.1965) 44.

lengesättigten Untersuchung gewesen. Dabei gibt sie manche Frage auf. Weshalb entschloss sich das englische Parlament 1857 zur Aufnahme der Klage in das Scheidungsgesetz, wiewohl viele die Verknüpfung von Ehebruch und Schadensersatz bereits damals als Skandal erachteten? Und weshalb hielt man bis 1970 daran fest? Gerade auch im Lichte der vorhandenen Forschung sind diese Fragen klärungsbedürftig.

Ziel der vorliegenden rechtshistorischen Studie ist es, diese Forschungslücke zu schließen. Sie untersucht erstmals und auf breiter Quellengrundlage die Geschichte der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs, die in England zwischen 1857 und 1970 in Geltung war. Ihre Aufmerksamkeit gilt zum einen der Anwendung der Klage durch die Gerichte, zum anderen den Diskussionen über das Für und Wider des Instituts in der englischen Politik. Auf dieser Grundlage entwickelt die Arbeit ein Deutungsangebot dafür, dass der englische Gesetzgeber noch bis 1970 an jenem im europäischen Vergleich einzigartigen Rechtsinstitut festhielt. Die Arbeit will dadurch einen Beitrag leisten zum besseren Verständnis der Eigenheit der neueren englischen Rechtsgeschichte.

Im verbleibenden Teil dieser Einleitung wird zunächst der Ausgangsbefund der Arbeit näher umrissen: die Singularität der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs im europäischen Privatrecht des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts (I.). Anschließend wird der Stand der bisherigen Forschung skizziert – und dargelegt, weshalb es gerade im Lichte der vorhandenen Literatur erklärungsbedürftig ist, dass die Schadensersatzklage 1857 im Gesetz festgeschrieben wurde und danach noch über ein Jahrhundert in Geltung blieb (II.). Sodann werden das Ziel der Arbeit (III.) und deren Quellengrundlage (IV.) genauer erläutert. Ein Überblick über den Gang der Untersuchung schließt die Einleitung ab (V.).

I. Die Singularität der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs

Die Schadensersatzklage wegen Ehebruchs (bzw. „Ehestörung“⁹), die zwischen 1857 und 1970 zum englischen Recht gehörte, war in der neueren europäischen Rechtsgeschichte ein Unikum. Zwar eröffneten in jener Epoche auch andere europäische Rechtsordnungen Ehemännern die Möglichkeit, ihre Ne-

⁹ Mit dem aus der deutschen Rechtswissenschaft entnommenen Wort der „Ehestörung“ wird hier und im Folgenden speziell das Verhalten des Dritten in Bezug genommen, der mit einer verheirateten Frau Ehebruch begeht (der „Ehestörer“ also). Das Wort ist im hier behandelten Zusammenhang präziser als das des Ehebruchs, weil die Schadensersatzklage nur vom betrogenen Ehemann gegen den Dritten, nicht aber gegen die untreue Ehefrau

benhuhler auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die englische Schadensersatzklage hob sich jedoch unter mehreren Gesichtspunkten markant von den Rechtsbehelfen in den anderen Ländern ab. Nur deshalb ist auch verständlich, dass sie in ihrer Zeit europaweit zu so großer Bekanntheit gelangte.

Eine erste augenfällige Besonderheit der englischen Klage lag in ihrer kontinuierlichen Geltung und gesellschaftlichen Relevanz. Zwischen Mitte des 19. und Mitte des 20. Jahrhunderts gehörte die Klage ununterbrochen zum englischen Recht und wurde sie durchgehend in nennenswerter Zahl erhoben. Zugleich besaß sie eine enorme öffentliche Sichtbarkeit. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein berichteten englische Tageszeitungen regelmäßig und in großer Ausführlichkeit über Prozesse, in denen Schadensersatz wegen Ehebruchs gefordert wurde. Sie machten die Klage so zu einem Rechtsinstitut mit gesamtgesellschaftlicher Ausstrahlung. Vergleichbares ist aus keinem anderen europäischen Land bekannt. In mehreren europäischen Rechtsordnungen war in besagtem Zeitraum wegen Ehestörung als solcher gar keine Haftung zu gewährleisten: so etwa in den skandinavischen Ländern,¹⁰ in Italien,¹¹ Spanien,¹² Österreich¹³ und, *cum grano salis*, in Deutschland.¹⁴ Andere Rechtsordnungen, etwa

erhoben werden konnte. Der sprachlichen Abwechslung wegen wird weiterhin gelegentlich auch von Ehebruch die Rede sein, wenn eigentlich nur die Ehestörung gemeint ist.

¹⁰ Siehe *Christian Laack*, Die Folge von Ehestörungen im nordischen Recht (1969) 151–154.

¹¹ Siehe *Willy Padrutt*, Die Ehestörungsklage (1954) 98–102 zur italienischen Rechtslage bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Für eine jüngere Einschätzung siehe *Christian von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II (1999) 128 Fn. 758.

¹² Siehe *Michael Kennedy*, Damages for Adultery and Enticement: A Comparative Study, unveröffentlichte Studie im Auftrag der Law Commission (28.7.1967), TNA BC 3/541, Dokument Nr. 13, Absatz 37.

¹³ Siehe *Padrutt*, Die Ehestörungsklage, 67–74 zur österreichischen Rechtslage bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Für eine knappe jüngere Darstellung siehe *von Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht II, 128 Fn. 758.

¹⁴ Die Geschichte der Ehestörerhaftung im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts ist bislang nicht umfassend aufgearbeitet worden und lässt sich hier nur kursorisch nachzeichnen. Im 19. Jahrhundert gab es, wie heute weitgehend vergessen ist, in manchen deutschen Rechtsordnungen einzelne Fälle erfolgreicher Schadensersatzklagen wegen Ehestörung. Siehe etwa OG Hamburg, 11.3.1865, HamGZ 5 (1865) 95; OLG Karlsruhe, 2.2.1880, Pucheltz 12 (1881) 32. In den meisten deutschen Rechtsordnungen jener Zeit waren entsprechende Schadensersatzklagen aber wohl unbekannt oder erfolglos. Für das Beispiel eines eine solche Klage abweisenden Urteils siehe OT Stuttgart, 3.10.1845, SeuffA 3 (1851) Nr. 171. Nach 1900 stellte sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zwar schon bald auf den Standpunkt, dass das BGB ein subjektives Recht auf eheliche Treue gewähre, das auch gegenüber Dritten wirke. Einen Schadensersatzanspruch wegen Ehestörung aus § 823 Absatz 1 BGB erkannte die höchstrichterliche Rechtsprechung aber nie an. Auch einen Schadensersatzanspruch aus § 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit der bis 1969 geltenden Strafvorschrift über den Ehebruch (§ 172 RStGB) gewährte sie nicht. Siehe insbesondere RG, 26.10.1909, RGZ 72, 128; BGH, 21.3.1956, NJW 1956,

die Schweiz,¹⁵ erkannten eine Ehestörerhaftung, soweit ersichtlich, erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts an. Frankreich und Belgien waren wohl die einzigen Länder in Kontinentaleuropa, in denen Ehestörer zwischen Mitte des 19. und Mitte des 20. Jahrhunderts durchgehend zur Zahlung von Schadensersatz herangezogen werden konnten. Vieles deutet indes darauf hin, dass entsprechende Klagen dort nur sehr sporadisch vor die Gerichte kamen.¹⁶ Eine gesamtgesell-

1149; BGH, 8.1.1958, BGHZ 26, 217; BGH, 3.11.1971, BGHZ 57, 229; BGH, 22.2.1973, NJW 1973, 991. In der Wissenschaft stieß diese Rechtsprechung die ersten Jahrzehnte unter dem BGB weitgehend auf Zustimmung. Dies änderte sich in der Nachkriegszeit. Teile der Familienrechtswissenschaft äußerten nunmehr teils sehr scharfe Kritik am BGH, die diesen freilich nicht beeindruckte. Inzwischen haben sich die Wogen wieder geglättet und die Ablehnung der Ehestörerhaftung durch den BGH findet auch in der Zivilrechtswissenschaft wieder weitgehende, wenn auch nicht ungeteilte Zustimmung. Für eine umfassende rechtsdogmatische Analyse aus jüngerer Zeit siehe *Claudia Mayer*, Haftung und Paarbeziehung (2017) 82–115, 292. Mein Plädoyer für eine Historisierung der Debatte um eine Ehestörerhaftung ist in der Literatur auf Kritik gestoßen. Siehe *Eike Götz Hosemann*, Haftung des Ehestörers? Eine neue südafrikanische Gerichtsentscheidung und die deutsche Debatte, FamRZ 2015, 2101–2105. Kritik daran bei *Alexander Erbarth*, § 1353 BGB, in: Beck-Online Großkommentar (1.6.2022) Rz. 601 f.: Erbarth ist der Ansicht, Schadensersatzansprüche wegen Ehestörung nach dem BGB seien durch Artikel 6 GG geboten.

¹⁵ Zu der Genese der Ehestörerhaftung in der Schweiz bis 1954 siehe *Padrutt*, Die Ehestörungsklage, 106–137.

¹⁶ Die französische Rechtsprechung gewährte eine Schadensersatzklage wegen Ehestörung auf Grundlage der deliktischen Generalklausel des (damaligen) Artikel 1382 Code civil (heute: Artikel 1240 Code civil). Die erste einschlägige Gerichtsentscheidung, die veröffentlicht wurde, war Cour royale Aix, 27.1.1829, D. 1829, 2, 196. Die letzte veröffentlichte Gerichtsentscheidung, in der Schadensersatz wegen Ehestörung zugesprochen wurde, war, soweit ersichtlich, TGI Lille, 13.3.1984, Gaz. Pal. 1990, 2, 675. Endgültig aufgegeben wurde die Ehestörerhaftung nach Artikel 1382 Code civil freilich erst durch Cass. civ. 2^e, 5.7.2001, Bulletin 2001, II n^o 136. Die längste Zeit wurden entsprechende Klagen nur von Männern erhoben; ab den 1940er Jahren sind auch Klagen von Frauen dokumentiert, siehe etwa T. C. de la Seine, 14.3.1944, Gaz. Pal. 1944, 2, 69; C. A. Paris, 25.3.1955, D. 1955, 444. Dass Schadensersatzklagen wegen Ehestörung in Frankreich eher selten waren, legt eine Gesamtschau mehrerer Umstände nahe. Erstens lassen sich in den französischen Zeitschriften nur wenig einschlägige Urteile finden: Eine für diese Arbeit unternommene Durchsicht der Periodika förderte für das 19. und 20. Jahrhundert insgesamt nur etwa 30 Urteile zutage, die eine Schadensersatzklage wegen Ehestörung zum Gegenstand hatten. Zweitens behandelte die französische Rechtsliteratur die Frage, ob Artikel 1382 Code civil einen Schadensersatzanspruch wegen Ehestörung gewähre, noch Jahrzehnte nach den ersten einschlägigen Gerichtsentscheidungen als eine durchaus offene – und nicht als eine, die durch eine breite gerichtliche Praxis längst entschieden war. Siehe etwa *A. W. Bouché*, Étude sur l'adultère au point de vue pénal (1893) 309; *Jacques Caillé*, De l'action en dommages-intérêts pour adultère (1925) 33–47. Drittens wurde in der späteren Literatur wiederholt geäußert, dass es nur wenige einschlägige Fälle gebe, siehe C. A. Amiens, 5.5.1949, Gaz. Pal. 1949, 2, 159, note anonyme: „[L]a demande soumise à la Cour [...] est de caractère inusuel.“; C. A. Paris, 9.11.1963, S. 1964, 294, note P.E.: „pas fréquente“; C. A. Grenoble, 16.3.1970, Gaz. Pal. 1970, 2, 6, note A. Tunc: „[I]l n'y a que de

schaftliche Visibilität erlangten die Klagen dort jedenfalls nicht. Wenn die Erhebung von Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs in Kontinentaleuropa, zumeist in maliziösem Ton, als eine spezifisch englische „Sitte“ bezeichnet wurde,¹⁷ hatte dies also eine tatsächliche Grundlage.

Ein zweites bedeutsames Alleinstellungsmerkmal der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs lag in der Art ihrer rechtlichen Regelung. Wie ausgeführt, war die Klage ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben: zunächst im englischen Scheidungsgesetz von 1857, dem *Matrimonial Causes Act 1857*; später in dessen Nachfolgegesetzen. In den kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, die eine Ehestörerhaftung kannten, also konkret in Frankreich, Belgien und der Schweiz, fußte diese hingegen auf der richterlichen Interpretation deliktsrechtlicher Generalklauseln: In Frankreich und Belgien war dies der damalige Artikel 1382 *Code civil*, in der Schweiz Artikel 49 *Obligationenrecht*.¹⁸ Dieser Unterschied unterstreicht ebenfalls die besondere gesellschaftliche Relevanz der englischen Ehestörerhaftung: Sie war die einzige Variante der Ehestörerhaftung, die sich direkt auf eine parlamentarische Entscheidung zurückführen ließ und das Ergebnis eines genuin politischen Prozesses bildete.¹⁹

Eine dritte Besonderheit der englischen Schadensersatzklage lag in der Bemessung des Schadensersatzes. Nicht nur wurden in England, soweit ersichtlich, weitaus höhere Schadensersatzsummen festgesetzt als in Kontinentaleuropa. Auch die von der englischen Rechtsprechung formulierten Grundsätze der Schadensersatzfestsetzung hatten in Kontinentaleuropa keine Entsprechung. So stellte sich die englische Rechtsprechung auf den Standpunkt, der Verlust der Ehefrau als solcher sei ein ersatzfähiger Schaden, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft infolge des Ehebruchs aufgelöst worden war. Wie in Byrons eingangs zitierten Versen anklang („Where juries cast up what a wife is worth“), propagierten die Richter dementsprechend, dass der vom Ehestörer geschuldete Schadensersatz in Ansehung des tatsächlichen Werts der Ehefrau

rares précédents dans la jurisprudence“. Viertens wären Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs, wären sie in Frankreich weitverbreitet gewesen, wohl auch in der französischen Literatur und Populärkultur behandelt worden; dergleichen ist aber nicht bekannt.

¹⁷ Siehe etwa *Wilhelm von Kardorff*, *Sten. Ber. RT*, 10. Legislaturperiode, 2. Session, Bd. 5, 4065 (10.2.1902): „die englische Sitte [...] für Dinge, für die wir uns in Deutschland doch schämen würden, hohe Geldbußen einzuziehen, also für Beleidigung einer Tochter oder Ehebruch u.s.w.“ Siehe ferner *Bouché*, *Étude sur l'adultère* (1893) 311: „Bien triste compensation en effet! Et ce sont là des mœurs anglaises“. Der Autor kritisiert die französische Rechtsprechung zu Artikel 1382 *Code civil* hier als Übernahme vermeintlich englischer Sitten.

¹⁸ Für Frankreich siehe exemplarisch *Cass. civ.*, 26.8.1857, D. 1857, 1, 345. Die belgische Rechtsprechung folgte dem. Siehe *Hans Dölle*, *Familienrecht* (1964) 387. Für die Schweiz siehe exemplarisch Bundesgericht, 19.7.1958, BGE 84 II 329.

¹⁹ Auch das zeitgenössische rechtsvergleichende Schrifttum empfand die gesetzliche Regelung der englischen Ehestörerhaftung als Besonderheit. Siehe *Dölle*, *Familienrecht*, 386.

(„the actual value of the wife“) festzusetzen sei: je größer deren „qualities as a wife and mother“ – so formulierten es ein Richter ausdrücklich –, desto höher der vom Ehestörer geschuldete Schadensersatz.²⁰ Im europäischen Ausland, zumal in Deutschland, erregte gerade auch diese Besonderheit der englischen Rechtspraxis Aufmerksamkeit und Befremden. Sogar in einem Klassiker der deutschen literarischen Moderne – *Berlin Alexanderplatz* von Alfred Döblin – findet sich ein Verweis darauf.²¹ Und in der wissenschaftlichen Literatur machten Autoren aus ihrer Verwunderung über jene Art der Schadensersatzbemessung keinen Hehl. „[A]lle ritterliche Hochachtung vor der Frau hat hier, wo es sich um Fragen von Mein und Dein handelt, eine Rechtssitte der Urzeit nicht außer Kraft setzen können, die das Weib als einen taxierbaren Wertgegenstand ansieht“, befand hierzu etwa der schon erwähnte Literaturwissenschaftler Wilhelm Dibelius im Jahr 1924.²² Und in einer im nationalsozialistischen Deutschland verfassten juristischen Dissertation hieß es dazu gleichsinig: „Es unterliegt keinem Zweifel und bedarf daher auch keiner Erörterung [...], daß eine derartige Regelung, die bald einem Verkauf der Frau gleichkommt, nach deutschem Empfinden geradezu sittenwidrig ist.“²³

II. Bisherige Forschung

Wie erklärt sich, dass der englische Gesetzgeber bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts an einem Rechtsinstitut festhielt, das ausländische Betrach-

²⁰ Siehe *Butterworth v. Butterworth and Englefield* [1920] P. 126, 142 (McCardie J.).

²¹ Siehe *Alfred Döblin*, *Berlin Alexanderplatz* (1929/1961) 39. Döblin hat in die Schilderung eines sexuellen Übergriffs auf eine Frau einen zeitgenössischen Zeitungstext über ein englisches Gerichtsurteil hineinmontiert. So heißt es (Kursivierung hinzugefügt): „„Franz, ich schrei, was, laß mich los. Karl kommt bald, Karl muß jeden Augenblick kommen. Mit Ida hast du auch so angefangen.“ *Was ist eine Frau unter Freunden wert? Das Londoner Ehescheidungsgericht sprach auf Antrag des Kapitäns Bacon die Scheidung wegen Ehebruchs seiner Frau mit seinem Kameraden, dem Kapitän Furber, aus und billigte ihm eine Entschädigung von 750 Pfund zu. Der Kapitän scheint seine treulose Gattin, die demnächst ihren Liebhaber heiraten wird, nicht allzu hoch bewertet zu haben. Oh, da sind Berge, die seit Jahrtausenden ruhig gelegen haben, und Heere mit Kanonen und Elefanten sind drübergezogen, was soll man machen, wenn sie plötzlich anfangen, hops zu machen, weil es unten so geht: rrrrr rumm. Wollen wir gar nichts dazu sagen, wollen wirs nur lassen.*“ (Freundlicher Hinweis von Leopold Bauer, Düsseldorf).

²² *Dibelius*, *England* I, 357.

²³ Siehe *Karl Schelbert*, *Sollte der Dritstörer einer Ehe auf Schadensersatz belangt werden können und unter welchen Voraussetzungen?* (1940) 33. Starkes Befremden über die englische Doktrin der Schadensersatzbemessung schlägt auch durch in „Gewinn und Verlust“, *Der Spiegel* (27.12.1965) 44: „Bei jeder Eheschadensklage [...] muß der schuldlos geschiedene Mann auf Pfund und Schilling beziffern, was ihm seine Ehemalige wert gewesen ist.“

ter in seiner gesamten Geltungszeit als Anachronismus erachteten? Die rechtshistorische Forschung hat diese Frage bislang nicht untersucht – wie überhaupt die Geschichte der 1857 ins englische Scheidungsgesetz aufgenommenen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs bislang unterbelichtet geblieben ist. So gibt es bislang keine eigenständige Untersuchung dieser Geschichte. Die soweit ersichtlich einzigen einschlägigen historischen Betrachtungen finden sich in zwei Gesamtdarstellungen zur neueren Geschichte des englischen Familienrechts und nehmen dort nur wenige Seiten ein.²⁴ Umfangreich ist demgegenüber die historische Literatur zur *action for criminal conversation*, also zur 1857 abgeschafften richterrechtlichen Vorläuferin der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs. Lawrence Stone hat ihr in seiner großen Geschichte des englischen Scheidungsrechts ein Kapitel gewidmet; daneben existieren einige weitere historische Arbeiten.²⁵ Gewichtige Untersuchungen gibt es im Übrigen auch zur Geschichte der *action for breach of promise of marriage*, der bis 1970 gewährten Common Law-Klage wegen Verlöbnisbruchs.²⁶ Und auch die Geschichte der *action for enticement* – eine ebenfalls bis 1970 gewährte Common Law-Klage wegen Anstiftung einer Ehefrau zum Verlassen ihres Mannes – hat jedenfalls in Teilen rechtshistorische Aufarbeitung erfahren.²⁷ Für die Geschichte der gesetzlichen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs lässt sich aus all diesen Arbeiten allerdings wenig ableiten. Die *action for breach of promise of marriage* betraf einen anderen Lebenssachverhalt. Die *action for enticement* besaß neben den Schadensersatzklagen wegen Ehebruchs so gut wie keine praktische Bedeutung. Und die *action for criminal conversation* unterschied sich in ihrer rechtlichen Struktur durchaus in einigen wesentlichen Punkten von ihrer gesetzlichen Nachfolgerin.²⁸ Darüber hinaus war auch der weitere rechtliche und soziale Kontext der Ehestörerhaftung im späteren 19. und im 20. Jahrhundert ein anderer als etwa im 18. Jahrhundert.

²⁴ Siehe *Stephen M. Cretney*, *Family Law in the Twentieth Century* (2003) 153–157; *Henry Kha*, *A History of Divorce Law: Reform in England from the Victorian to the Interwar Years* (2021) 94–97, 151 f.

²⁵ Siehe insbesondere *Lawrence Stone*, *Road to Divorce* (1990) 231–300. Siehe ferner *Susan Staves*, „Money for Honor: Damages for Criminal Conversation“ (1982) 11 *SECC* 279–297; *Katherine Binhammer*, *The Sex Panic of the 1790s* (1996) 6 *JHS* 409–434; *David M. Turner*, *Fashioning Adultery: Gender, Sex and Civility in England, 1660–1740* (2002) 172–193; *Donna T. Andrew*, *Aristocratic Vice: The Attack on Duelling, Suicide, Adultery, and Gambling in Eighteenth-Century England* (2013) 129–173, 230–236.

²⁶ Siehe *Saskia Lettmaier*, *Broken Engagements: The Action for Breach of Promise of Marriage and the Feminine Ideal, 1800–1940* (2010). Siehe ferner *Ginger S. Frost*, *Promises Broken: Courtship, Class, and Gender in Victorian England* (1995).

²⁷ Siehe *Paul Mitchell*, *A History of Tort Law, 1900–1950* (2015) 76–83.

²⁸ Siehe dazu näher Kapitel 1 (S. 15 ff.).

Legt man Lawrence Stones umfangreiche Darstellung der *action for criminal conversation* zugrunde, so erscheint es sogar in gesteigertem Maße erklärungsbedürftig, dass betrogene Ehemänner in England bis 1970 auf Schadensersatz klagen konnten. Wie Stone gezeigt hat, erfuhr die Verknüpfung von Ehebruch und Schadensersatz ab der Wende zum 19. Jahrhundert auch in der englischen Öffentlichkeit zunehmend Kritik. Nicht anders als kontinentaleuropäische Beobachter, teils sogar unter Bezugnahme auf diese, äußerten etliche Angehörige der englischen Eliten grundsätzliche Vorbehalte gegenüber einer Geldentschädigung des betrogenen Ehemanns.²⁹ Stone macht dafür den Aufstieg einer neuen Ehevorstellung verantwortlich, einen auch in der übrigen kulturhistorischen Forschung vielfach beschriebenen Kulturwandel: die Popularisierung der Vorstellung, wonach die Ehe ihr Fundament allein in inniger wechselseitiger Liebe und Zuneigung finde – und gewissermaßen die Antithese bilde zur von kaltem Kosten- und Nutzenkalkül dominierten Sphäre des Marktes. Zu diesem Ehebild, so lautet Stones plausibel anmutende These, habe die Ehestörerhaftung in einem Spannungsverhältnis gestanden – weil sie die Zerstörung einer Ehe letztlich ähnlich behandelte wie die Zerstörung eines marktgängigen Gutes.³⁰ Dass die *action for criminal conversation* 1857 abgeschafft wurde, ist für Stone vor diesem Hintergrund sogar „logisch“.³¹ Akzeptiert man diese Deutung, erscheint es freilich nachgerade verblüffend, dass der englische Gesetzgeber im gleichen Atemzug eine gesetzliche Schadensersatzklage wegen Ehebruchs normierte – und danach noch über einhundert Jahre an ihr festhielt.

III. Ziel der Arbeit

Ziel dieser Arbeit ist es, die soeben umrissene Leerstelle in der historischen Literatur zu schließen und die Geschichte der englischen Schadensersatzklage wegen Ehebruchs zwischen 1857 und 1970 näher zu beleuchten. Im Mittelpunkt ihres Interesses steht das angesprochene historische Rätsel: die Frage danach, weshalb die Klage 1857, trotz scharfer Kritik im In- und Ausland, ins englische Scheidungsgesetz aufgenommen wurde und bis 1970 in Geltung blieb. Um diese Frage aufzuhellen, nimmt die Arbeit eine funktionale Perspektive ein: Sie fragt, welche Bedürfnisse die Klage mutmaßlich erfüllte. Im Fokus stehen dabei nicht die Interessen und Bedürfnisse der individuellen Kläger, sondern die Interessen und Bedürfnisse der englischen Gesellschaft bzw. ihrer politischen Eliten. Schließlich können in erster Linie sie die An-

²⁹ Siehe Stone, *Divorce*, 290–293. Hierzu auch noch näher in Kapitel 1.

³⁰ Siehe Stone, *Divorce*, 291.

³¹ Siehe Stone, *Broken Lives: Separation and Divorce in England, 1660–1857* (1993) 25: „A logical consequence of this shift was the abolition of the crim. con. suit in 1857.“

haltspunkte dafür liefern, warum das englische Parlament die Klage im Gesetz festschrieb und an ihr festhielt.

Im Hinblick darauf untersucht die Arbeit zum einen die Diskussionen, die in der englischen Öffentlichkeit über die Ehestörerhaftung geführt wurden. Ihr Augenmerk gilt dabei der Frage, mit welchen Argumenten die Kodifikation der Klage und ihre spätere Beibehaltung gerechtfertigt wurden. Darüber hinaus versucht die Arbeit, ein scharfes Bild von der Praxis der englischen Ehestörerhaftung zwischen 1857 und 1970 zu gewinnen, also insbesondere davon, wie häufig die Klage erhoben wurde, von welchen Voraussetzungen ihr Erfolg abhing, nach welchen Kriterien der vom Ehestörer geschuldete Schadensersatz tatsächlich bemessen wurde – und wer davon profitierte. Denn nur auf Grundlage einer Gesamtschau beider Aspekte – der politischen Diskussion um die Schadensersatzklage einerseits und ihrer praktischen Anwendung andererseits – lassen sich plausible Vermutungen über die gesellschaftliche Funktion der englischen Ehestörerhaftung anstellen.

IV. Quellen

Bei der Umsetzung des vorstehend skizzierten Untersuchungsprogramms stützt sich diese Arbeit auf verschiedene Arten veröffentlichter und unveröffentlichter Quellen. Die Rekonstruktion der politischen Diskussion über die Schadensersatzklage fußt zum einen auf den online zugänglichen Wortprotokollen der Sitzungen des britischen Parlaments. Zweimal wurde die Schadensersatzklage im Untersuchungszeitraum dort behandelt: vor ihrer Aufnahme in das Gesetz 1857 und vor ihrer Abschaffung 1970. Herangezogen werden ferner die veröffentlichten Anhörungsprotokolle und Empfehlungen der von der Regierung eingesetzten Royal Commissions, die in den Jahren 1909 und 1952 legislativen Reformbedarf im Scheidungsrecht prüften. In die Darstellung einbezogen werden darüber hinaus die Akten der 1965 gegründeten Law Commission, die im englischen Nationalarchiv (The National Archives) in London eingesehen wurden. Ergänzend berücksichtigt werden Funde aus Rechtsliteratur und Zeitungen, in denen politische Positionen zur Ehestörerhaftung formuliert wurden.

Die Darstellung der Praxis der englischen Ehestörerhaftung zwischen 1857 und 1970 stützt sich lediglich zu einem kleinen Teil auf Entscheidungssammlungen (*law reports*) und Lehrbücher (*treatises*). Aus diesen Quellen lässt sich nämlich nur ein höchst unvollkommenes Bild von der Breite der gerichtlichen Praxis gewinnen. In den *law reports* wurden typischerweise allein solche Urteile veröffentlicht, die eine besondere Rechtsfrage aufwarfen; und nicht selten wurden dort nur diejenigen Informationen wiedergegeben, die von Interesse für zeitgenössische Juristen waren. Die *treatises* waren verfasst

Sachverzeichnis

- Abschreckung als Aufgabe des Deliktsrechts 216
- Abschreckung von Ehestörern
 - als Funktion der Schadensersatzklage? 209 f.
 - als politisches Argument/Motiv für die Beibehaltung der Klage 37 f., 40 f., 44 f., 53, 57–59, 178, 188, 195, 196, 200, 202
 - als Ziel der Rechtsprechung? 86, 171 f.
- Abse, Leo 200
- Absicherung der Ehefrau
 - als Funktion der Schadensersatzklage 210–212
 - als Pflicht des Ehemanns 34, 36, 60, 148, 211
 - als politisches Argument/Motiv für die Beibehaltung der Klage 47–52, 59 f., 179–181, 188, 195 f., 200, 202
 - und Schadensersatzbemessung 86 f., 107–109, 169
 - als Ziel der Rechtsprechung 168 f.
 - als Ziel des Ehemanns 46, 109, 146–148, 169
 - *siehe auch settlement*
- Absicherung der Kinder
 - als Funktion der Schadensersatzklage? 212
 - als Pflicht des Ehemanns 154, 212
 - als politisches Argument/Motiv für die Beibehaltung der Klage 47 f., 50, 51, 59 f., 187 f., 195, 203
 - und Schadensersatzbemessung 86 f., 103, 154
 - als Ziel der Rechtsprechung? 168 f.
 - als Ziel des Ehemanns? 153 f., 169
 - *siehe auch settlement*, Sorgerecht
- Absicherung des betrogenen Ehemanns
 - als Pflicht der Ehefrau 33, 98, 100, 196 f.
 - *siehe auch* Entschädigung des betrogenen Ehemanns
- Absprachen *siehe* Kollusion (als Scheidungshindernis), Schadensersatz (Vereinbarungen über die Höhe)
- action for breach of promise of marriage* 8, 26 Fn. 41
- action for criminal conversation*
 - Abschaffung und Debatte darüber 9, 20, 36–54
 - Entstehung 15–17
 - Forschungsstand 8
 - Fortgeltung von Grundsätzen nach 1857 35, 62 86 f., 122, 170
 - Gefahr für die öffentliche Sittlichkeit 24, 39 Fn. 92
 - Kritik aus dem Ausland 28 f.
 - Kritik im Inland 9, 23–29, 205
 - Name 1 Fn. 3, 15 Fn. 2
 - Schadensersatzbemessung 21–23
 - Struktur 20–23
 - Verhältnis zum Duell 16 Fn. 8, 28 Fn. 48, 216
 - Zusammenhang mit dem Scheidungsrecht 29–32, 36
- action for enticement* 8 f., 15 Fn. 1
- Administration of Justice Act 1920 63 Fn. 11
- Alliance of Honour 184
- Alter der Ehefrau (als Gesichtspunkt der Schadensersatzbemessung) 114 Fn. 200, 119, 136, 138
- Ancestry.co.uk 143 Fn. 300
- Andersartigkeit der englischen Rechtskultur? 2, 205, 217 f.
- Anna Karenina *siehe* Tolstoi
- „Annus mirabilis“ 175
- Anwaltskosten *siehe* Prozesskosten

- Arbeitskraft und -einkommen der Ehefrau
(als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung) 100–104
- Argyll, George John Douglas Campbell,
eighth and first Duke of Argyll 51
- Arzt (Ehestörung durch) 123, 125 f.
- Asquith, Herbert 177
- Attlee, Clement 186
- Attraktivität der Ehefrau (als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung) 119–121
- *siehe auch* männlicher Blick; Weiblichkeit
- Aushandlung 210
- ausgleichende Gerechtigkeit 169, 193, 208
- bargaining in the shadow of law* 85, 166
- Barmherzigkeit 169
- Beatles (Band) 175
- Beatmusik 175
- Bekräftigung der Verwerflichkeit der Ehestörung 57–59, 171–173, 202, 209 f.
- *siehe auch* expressive Funktion des Rechts
- Belgien, belgisches Recht 5, 6
- Berlin Alexanderplatz 7
- „Bestrafung“ des Ehestörers
- als Funktion der Klage? 209
- als politisches Ziel/als Argument für die Beibehaltung der Klage 41, 43, 49, 57–59, 179, 181
- als Ziel der Rechtsprechung? 171–173
- *siehe auch* Ehebruch und Strafrecht
- Bethell, Richard, first Baron Wesbury 43, 44
- Bigamie 33
- Blackstone's Commentaries 21, 24, 29
- Borscheid, Peter 25
- Brougham, Henry, first Baron Brougham and Vaux 41
- bürgerliche Öffentlichkeit(en) 28 f.
- Butt, Isaac, Member of Parliament 46
- Butt, Sir Charles Parker 140
- Byron, George Gordon, sixth Baron Byron 1, 6, 23
- Campbell, John, first Baron Campbell of St. Andrews 39, 40
- Care-Arbeit 103 f.
- Carson, Edward Henry, Baron Carson 178 f.
- Clarke, Sir Edward George 179, 180
- Code civil 5, 6, 38 Fn. 89
- comfort and society* 22 Fn. 28, 55
- Common Law *siehe action for criminal conversation* (Entstehung)
- Common Law/Civil Law-Divide *siehe* Andersartigkeit der englischen Rechtskultur
- co-respondent* (Ehestörer als) 35, 64, 162, 213 f.
- County Courts 63, 178, 183
- Court for Divorce and Matrimonial Causes 32, 35, 63
- coverture* 33, 61, 96 Fn. 146
- Cranworth, Robert Monsley Rolfe, first Baron Cranworth 37 f., 44, 51
- Cresswell, Sir Cresswell 136 f.
- crimes of passion* 27, 89 Fn. 121
- cross-class seduction* 44, 46 f., 127–131
- decree nisi/decree absolute* 79, 142 f.
- Deane, Sir Henry Bargrave Finnelly 180
- deliberation* (des Ehestörers) 132–135
- Der Spiegel 2, 7 Fn. 23
- Deutschland, deutsches Recht
- deutsche Einschätzungen der englischen Ehestörerhaftung 29, 40 Fn. 98, 205, 218 f.,
- Ehestörerhaftung nach deutschem Recht 4, 215
- Dibelius, Wilhelm 2, 7
- Divorce, Dissolution and Separation Act 2020 213
- Divorce Reform Act 1969 198 f., 213
- Döblin, Alfred 7
- Don Juan 1, 23
- double standard* (im Scheidungsrecht/in der Sexualmoral) 18 Fn. 11, 32 f., 61, 177, 183, 185
- *siehe auch* Klagebefugnis (fehlende Klagebefugnis von Frauen)
- Duell 16 Fn. 8, 27 f., 216 f.
- Duke, Sir Henry 120, 135, 184 f.
- Duldung des Ehebruchs (als Scheidungsausschlussgrund) 33, 78, 89 Fn. 92, 141
- dum sola et casta vixerit* 146

- Effi Briest 89 Fn. 121
- Ehe und Markt 9, 25 f., 208
- Ehebruch
- Begriff 67
 - Beweis 68–74
 - Duldung durch den Ehemann 33, 78, 80 Fn. 92, 141
 - des Ehemanns (als Scheidungshindernis bei Scheidungsklage des Ehemanns) 78, 82, 111 f.
 - und Literatur 214 f.
 - als Scheidungsgrund 30, 32, 61 f., 183, 199, 213 f.
 - und Sexualmoral 1, 18, 59, 175, 208
 - und Strafrecht 1, 15 f., 22, 41–43, 209, 214
 - Verantwortlichkeit 18, 33, 49, 78, 80, 135–141, 169, 187, 211 *siehe auch* Verführung
 - Verzeihung 33, 78, 162
 - Vorsatz 74–77
 - Wahrscheinlichkeit der Entdeckung 68, 172
- Ehefrau (Wert) *siehe* „Wert der Ehefrau“ Eheglück
- Ersetzbarkeit/Möglichkeit der Reparation durch Geld 22, 26, 56, 170, 205, 207 f., 217 f.
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung 112–115, 210
- Ehegüterrecht 33, 96 Fn. 146
- Eheideal 9, 25 f., 55 f., 208, 210, 215, 219
- Ehescheidung *siehe* Scheidungsrecht
- Ehestörung (Begriff) 3 Fn. 9
- *siehe auch* Ehebruch
- Ehre (männliche), Ehrverletzung 16 Fn. 8, 27, 56, 88 f., 111, 207 f.
- *siehe auch* Männlichkeit
- Ehrenmord *siehe crimes of passion*
- Emanzipation der Frau 61 Fn. 2, 65, 66 Fn. 22, 73, 76, 138 f., 141, 175
- englische Rechtskultur (vermeintliche Andersartigkeit) 2, 205, 217 f.
- Entkriminalisierung *siehe* Ehebruch und Strafrecht
- Entschädigung des betrogenen Ehemanns
- als Funktion der Klage 206–209
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung 86–90, 96–107
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzverteilung 157–160
 - als politisches Argument/Motiv für die Beibehaltung der Klage 37 f., 45, 51, 53, 55 f., 181, 185, 187 f., 189, 193 f., 196, 200, 201 f.
 - als Ziel der Rechtsprechung 170 f.
 - *siehe auch* ideeller Schaden; Vermögensschaden
- Entschädigung der Kinder 155 f., 188
- *siehe auch* Absicherung der Kinder
- Ersparnis von Unterhaltsleistungen 51, 59, 148, 154, 157, 170, 203, 212
- Erwerbstätigkeit der Frau 48, 66 Fn. 22, 100–102, 122, 150, 202, 208, 211
- expressive Funktion des Rechts 58, 131, 172 f., 202, 210 f., 216
- Family Law Exceptionalism 217
- Fawcett, Millicent 179
- Festsetzung des Schadensersatzes 84–141
- Arbeitskraft und -einkommen der Ehefrau (als Gesichtspunkt) 100–104
 - Begründung der Festsetzung des Schadensersatzes 85, 90 f.
 - besonders verwerfliche Umstände (als Gesichtspunkt) 121–135
 - Eheglück (als Gesichtspunkt) 112–115, 210
 - Grundprinzipien der Schadensersatzbemessung 86–90
 - Höhe der festgesetzten Schadensersatzbeträge 84
 - Mitverantwortung des Klägers oder seiner Frau für den Ehebruch (als Gesichtspunkt) 135–141
 - Person und Lebenswandel der untreuen Frau (als Gesichtspunkt) 115–121
 - sonstiges besonders verwerfliches Verhalten (als Gesichtspunkt) 132–135
 - sonstige finanzielle Einbußen (als Gesichtspunkt) 104–107
 - Unterhaltsbedarf der Frau (als Gesichtspunkt) 86 f., 107–109
 - Unterhaltsbedarf der Kinder (als Gesichtspunkt) 86 f., 103
 - Vereinbarungen über die Höhe 84 f.
 - Verführung mittels Geld, Macht oder Status (als Gesichtspunkt) 127–131

- Verführung unter Bruch eines Vertrauensverhältnisses (als Gesichtspunkt) 122–126
- Verheiratetsein des Ehestörers (als Gesichtspunkt) 107 f.
- Vermögen der Ehefrau (als Gesichtspunkt) 96–100
- Vermögensschaden des Ehemanns (als Gesichtspunkt) 96–107
- „Wert der Ehefrau“ (als Gesichtspunkt) 6 f., 87, 116–121, 134
- Zahlungskraft des Ehestörers (als Gesichtspunkt) 91–96
- Zustand der Ehe vor dem Ehebruch (als Gesichtspunkt) 109–115
- *siehe auch* Entschädigung des betroffenen Ehemanns
- Frankreich, französisches Recht 5, 6, 29, 40 Fn. 98, 64, 214 Fn. 8
- Frauenbewegung 138, 184 Fn. 38
- Frauenbild
 - Klischee der Hysterie 72
 - Klischee der sexuellen Passivität 18, 49, 66 Fn. 22, 137–140, 140 f., 169
 - Wandlungen des Frauenbilds 66 Fn. 22, 138 f.
 - *siehe auch* Objektivifizierung der Frau, Weiblichkeitsideal
- Frauenberufstätigkeit *siehe* Erwerbstätigkeit der Frau
- Friedensrichter 16
- frustrierte Aufwendungen 104
- funktionale Analyse, Funktionen der Schadensersatzklage wegen Ehebruchs 9 f., 86 f., 167 f., 205–212
 - *siehe auch* Abschreckung als Aufgabe des Deliktsrechts, Abschreckung von Ehestörern (als Funktion der Schadensersatzklage), Absicherung der Ehefrau (als Funktion der Schadensersatzklage), Absicherung der Kinder (als Funktion der Schadensersatzklage), „Bestrafung“ des Ehestörers (als Funktion der Schadensersatzklage), Entschädigung des betroffenen Ehemanns (als Funktion der Schadensersatzklage), Sicherung des öffentlichen Friedens (als Funktion der Schadensersatzklage)
- Funktionen des Deliktsrechts 216
- Gefühlsschaden des Ehemanns
 - und *action for criminal conversation* 22
 - und die Funktion der Schadensersatzklage 208, 218
 - in der gerichtlichen Praxis 88 f., 121, 124, 131, 134, 170, 205
 - im politischen Diskurs 38, 55 f., 208
 - *siehe auch* Entschädigung des betroffenen Ehemanns, ideelle Schäden des Ehemanns, Ehre (männliche), Ehrverletzung
- Geisteskrankheit (als Scheidungsgrund) 62 Fn. 5
- generisches Maskulinum 13 Fn. 37
- Gentleman (Ideal) 26–28, 56, 89 Fn. 121, 166, 208 f.
 - *siehe auch* Männlichkeit
- Genugtuung *siehe* Eheglück (Ersetzbarkeit/Möglichkeit der Reparation durch Geld), Ehre (männliche), Ehrverletzung, Gefühlsschaden des Ehemanns, Georg V. 64
- Gerichtsöffentlichkeit 11, 24, 113, 167
 - *siehe auch* Presseberichterstattung
- Geschlecht(er), -rollen, -stereotype *siehe* Frauenbild, Gentleman (Ideal), Männlichkeit, Weiblichkeitsideal
- geschlechtergerechte Sprache *siehe* generisches Maskulinum
- Geschworene *siehe* Jury
- Getrenntleben (Relevanz für die Schadensersatzbemessung) 90 Fn. 122, 110 f., 135
- Gleichberechtigung *siehe double standard*, Emanzipation
- Gorell, John Gorell Barnes, first Baron Gorell 108, 149, 176 f.
- Gorell-Kommission 149, 176–185
- Granville, George Leveson-Gower, second Earl Granville 51
- Grausamkeit
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung 111 f.
 - als Scheidungsgrund 33, 62 Fn. 5, 183
 - als Scheidungshindernis 78, 80 f.
- Grey, Henry George Grey, third Earl Grey 41
- grundloses Verlassen (und Scheidungsrecht) 33, 62 Fn. 5, 183

- Güterrecht *siehe* Ehegüterrecht
- Harman, Sir Charles Eustace 190
- Harrowby, Dudley Ryder, second Earl of Harrowby 52
- Hausarbeit (unbezahlte) 103 f.
- häusliche Gewalt 111 (mit Fn. 192)
- High Court 63
- Herbert, Alan P. 183 (mit Fn. 38)
- Hill, Sir Edward Maurice 73, 106, 108, 138, 163, 182, 184
- Hodson, Sir Charles 139
- Horridge, Sir Thomas Gardner 73, 140
- Idealisierung der Ehe *siehe* Eheideal
- ideelle Schäden des Ehemanns
- in der gerichtlichen Praxis 87–89, 111, 121, 124, 131, 134, 170
 - Kompensation ideeller Schäden als Funktion der Klage? 207 f.
 - im politischen Diskurs 25–28, 38, 45, 55 f., 181, 194, 201 f.
 - *siehe auch* Eheglück (Ersetzbarkeit/Möglichkeit der Reparation durch Geld), Entschädigung des betrogenen Ehemanns, Ehre (männliche), Ehrverletzung, Gefühlsschaden des Ehemanns
- Immaterialschadensersatz *siehe* ideelle Schäden des Ehemanns
- Inzest (und Scheidungsrecht) 33
- Italien, italienisches Recht 4, 40 Fn. 98
- Jeune, Sir Francis 128, 129, 149
- Judicial Proceedings (Regulations of Reports) Act 1926 64 Fn. 17
- judicial separation* 161 Fn. 356
- Juries Act 1918 63 Fn. 11
- Jury (Rolle der) 20, 35, 48, 62 f., 84 Fn. 100, 85, 142
- justices of the peace* 16
- Kameradschaft *siehe* Soldat
- Kenntnis der Ehe 20 Fn. 22, 41, 66, 74–77, 185
- Kerr, Alfred 61, 64
- Kinderbetreuung 103 f., 155, 195, 200, 207
- Kindesunterhalt *siehe* Absicherung der Kinder
- King's Proctor *siehe* Proctor
- Kirchengerichte 16, 30, 32
- Klagebefugnis (fehlende Klagebefugnis von Frauen) 20, 35, 62, 181, 185, 188, 193
- Koitus 67, 185
- Kollusion (als Scheidungshindernis) 33, 78, 83, 85
- Kompensationsfunktion des Schadensersatzes 21, 55–57, 86, 121, 169–171, 206–209, 210
- Kränkung des Ehemanns *siehe* Gefühlsverletzung
- Krieg *siehe* Weltkrieg, Soldat
- „Kuckuckskinder“ 30 Fn. 56, 155
- Lane, Dame Elizabeth 196
- Larkin, Philip 175
- Law Commission 10, 66 Fn. 20, 190–201
- Law Reform Now 175, 190
- law reports* (als Quelle) 10 f., 143
- Liebesehe *siehe* Eheideal
- Leonards, Edward Burtenshaw Sugden, first Baron St. Leonards 51, 52, 179
- long Victorian era* 66
- Lyndhurst, John Singleton Copley, first Baron Lyndhurst 18, 39 f.
- Männlichkeit, männlich
- Klischee der sexuellen Aggressivität 18, 137 f.
 - männliche Kameradschaft, Solidarität 122–126, 135
 - männlicher Blick 117–121
 - *siehe auch* Ehre (männliche), Ehrverletzung, Gentleman (Ideal)
- manuelle Befriedigung 68 Fn. 25
- marriage settlement* 33 f., 96 f. (mit Fn. 146), 100
- Married Women's Property Act 1870/1882 96 Fn. 146
- Materialismus (vermeintlich typisch englischer) 205, 218
- materieller Schaden *siehe* Vermögensschaden
- Matrimonial Causes Act 1857 6, 11 Fn. 33, 15, 19, 32–36, 61, 65 Fn. 18
- Matrimonial Causes Act 1923 61 f., 177 Fn. 10, 183

- Matrimonial Causes Act 1937 62, 183, 185
- Matz, Wolfgang 214 f.
- McCardie, Sir Henry 116, 120 f., 131, 182, 184
- McGregor, Oliver Ross 189
- Medienöffentlichkeit *siehe* Presseberichterstattung
- Militär *siehe* Soldaten
- Mitbeklagter (Ehestörer als) 35, 64, 162, 213 f.
- Mitverantwortung (für den Ehebruch)
- der Ehefrau 136–140
 - des Ehemanns 78, 80, 111 f., 140 f.
- „Moral Panic of the 1790s“ 21 Fn. 24
- Morton, Fergus, Baron Morton of Henryton 186, 188
- Morton-Kommission 185–190
- Nationalstolz 29
- Norfolk, Henry Howard, seventh Duke of Norfolk 17
- Objektivierung der Frau
- Kritik daran 121 Fn. 224, 179, 182, 186, 192
 - Praxis 57, 115–121, 169, 219
- Öffentlichkeit *siehe* bürgerliche Öffentlichkeit, Presseberichterstattung
- Österreich, österreichisches Recht 4, 214 Fn. 6
- Palmerston, John Henry Temple, third Viscount Palmerson 19, 20
- Passivität der Frau *siehe* Frauenbild
- Patriarchat, patriarchalisch 57, 117, 169, 208, 219
- *siehe auch* *double standard*, Frauenbild, Objektivierung der Frau
- Patrilinearität 30 Fn. 56
- parliamentary divorce* *siehe* Scheidung (*parliamentary divorce*)
- Periodisierung der Darstellung? 66
- Person und Lebenswandel der untreuen Frau 115–121
- Presseberichterstattung 2, 4, 11, 24, 61, 64, 166 f., 173, 177
- Prävention *siehe* Abschreckung
- Principal Probate Registry 84 Fn. 105, 165
- Probate, Divorce and Admiralty Division 63
- Proctor 79, 82 Fn. 96
- Promiskuität (der Frau) 116 f., 138
- Prostitution 41, 48, 110 Fn. 189, 116 f., 211
- Prozessberichte *siehe* Presseberichterstattung, Quellen
- Prozesskosten 32, 35, 38, 42, 106 f., 159 f., 171, 177, 187, 201, 213 f.
- Prüderie 24, 67, 73
- Puritaner, puritanisch 2, 16
- Queen's Proctor *siehe* Proctor
- Quellen 10–12, 65
- Akten der Law Commission 192
 - Gerichtsakten 143 f., 163 f.
 - Gerichtsstatistiken 161 f.
 - *law reports* 65
 - Zeitungen 11, 65
- Rache 17 Fn. 8, 46, 187, 192, 195, 208, 216
- Repression *siehe* Bestrafung
 - Republik, englische 16
 - Rothfield, Otto 182, 184
 - Royal Commission on Divorce and Matrimonial Causes *siehe* Gorell-Kommission
- Royal Commission on Marriage and Divorce *siehe* Morton-Kommission
- Russell, John Francis Stanley, second Earl Russell 179
- Scarman, Sir Leslie 108, 164 f.
- Schadensersatz(-klage) wegen Ehebruchs
- Bemessung des Schadensersatzes (Gesichtspunkte) *siehe* Festsetzung des Schadensersatzes
 - bisherige Forschung zur Schadensersatzklage 7–9
 - Häufigkeit von Schadensersatzklagen 64, 160–167
 - Klagebefugnis (Männer/Frauen) 20, 35, 62, 181, 188, 193
 - Motive der Kläger (für Klageerhebung) 9, 46, 60, 154, 192, 208 f.

- Rolle der Jury 62 f., 84 Fn 100, 85, 142
- Schadensersatzklagen im Scheidungsprozess (Häufigkeit) 163–166
- separate Schadensersatzklagen (Häufigkeit) 161–163
- Singularität der englischen Schadensersatzklage 3–7
- soziale Relevanz der Schadensersatzklage 4, 166 f.
- Verzicht auf Klageerhebung 166 f.
- Voraussetzungen eines Klageerfolgs 66–83
- *siehe auch settlement(s)* (in Bezug auf den Schadensersatz)
- Scheidung(s)
 - *decree nisi/decree absolute* 79, 142 f.
 - -gerichtsbarkeit 61, 63, 177 f., 183
 - *parliamentary divorce* 29–32
 - Scheidungsfolgen 33 f., 57, 100, 148, 197
 - Scheidungsgründe 32 f., 61 f., 177 f., 183, 185 f., 189, 199
 - Scheidungshindernisse 77–83
 - Scheidungsklagen (Häufigkeit) 165 f.
 - Verschuldensprinzip 189
 - Zerrüttungsprinzip 199
 - Zugang zur Ehescheidung 32, 177 f., 183
- Schröder, Gerhard 215
- Schweiz, schweizerisches Recht 5, 6, 214 Fn. 8
- settlement(s)* (in Bezug auf den Schadensersatz)
 - Befugnis des Gerichts zur Anordnung 36, 47, 62, 142, 155
 - Begriff 142
 - gerichtliche Praxis 142–157
 - politische Bewertung der gerichtlichen Befugnis 50, 51, 53, 179 f., 189, 196
 - auf Wunsch des Ehemanns 146–148, 153 f.
 - zugunsten der Ehefrau 144–150, 168 f.
 - zugunsten der Kinder 150–157, 168 f.
 - *siehe auch* Absicherung der Ehefrau, Absicherung der Kinder
- Selbstjustiz 195 f.
 - *siehe auch crimes of passion*
- Sexualität
 - männliche 18 f., 137 f., 185
 - weibliche 137–140, 185
 - *siehe auch* Frauenbild, Männlichkeit, männlich, Verführung (Rollenverteilung)
- Sexualmoral 1, 18, 59, 138, 175, 208, 209, 219
- sexuelle Revolution 16, 138, 175
- Sicherung des öffentlichen Friedens (als Funktion der Schadensersatzklage?) 195 f.
- Silverman, Julius 199
- Simmel, Georg 2
- Singleton, Sir John Edward 150
- Six Point Group 187
- Skandinavien, skandinavisches Recht 4
- Soldaten (Ehebruch unter) 123, 126, 134 f., 173
- Sorgearbeit 103 f.
- Sorgerecht 59, 103, 154
- Spanien, spanisches Recht 4, 29
- Strafe, Strafzweck (Begriff) 171 f.
- Strafrecht *siehe* Ehebruch und Strafrecht
- Strafschadensersatz 21 f., 86
 - *siehe auch* Abschreckung, Strafe, Vergeltung
- Stone, Lawrence 9, 25
- Stopes, Marie 187
- Südafrika, südafrikanisches Recht 214 Fn. 8
- Südkorea, südkoreanisches Recht 215
- Supreme Court of Justicature Act 1873 63
- The Times 11 f., 65
 - *siehe auch* Presseberichterstattung, Quellen (Zeitungen)
- Tolstoi, Lew 112
- Trennung von Tisch und Bett 30, 161 Fn. 356
- Unterhalt der Ehefrau *siehe* Absicherung der Ehefrau
- Unterhalt der Kinder *siehe* Absicherung der Kinder
- Unterhalt des Ehemanns *siehe* Absicherung des Ehemanns
- value of the wife* *siehe* „Wert der Ehefrau“
- Vaterschaft 30 Fn. 56, 155
- Verführung

- mittels Geld, Macht oder Status 127–131
- Rollenverteilung (Verführer; Verführte) 18, 49, 66 Fn. 22, 136–140, 140 f., 169, 211
- unter Bruch eines Vertrauensverhältnisses 122–126, 210
- *siehe auch cross-class seduction*
- Vergeltung *siehe* „Bestrafung“ des Ehestörers
- Verhalten des Ehestörers (als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung) 121–135
- Verhaltenssteuerung *siehe* Abschreckung
- Verlöbnißbruch *siehe action for breach of promise of marriage*
- Vermögen der Ehefrau
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung 96–100
 - Heranziehung zur Absicherung des Ehemanns 33, 98
- Vermögen des Ehestörers *siehe* Zahlungskraft des Ehestörers
- Vermögensschaden des Ehemanns
 - Ausgleich als Funktion der Klage 206 f.
 - Ausgleich als Ziel der Rechtsprechung 170 f.
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzbemessung 87 f., 96–107
 - als Gesichtspunkt bei der Schadensersatzverteilung 157–160
 - als politisches Argument/Motiv für die Beibehaltung der Klage 37 f., 45, 51, 53, 55 f., 181, 185, 187 f., 189, 193 f., 196, 201 f.
- Verrat *siehe* Vertrauensbruch
- Verteilung des Schadensersatzes *siehe settlements* (in Bezug auf den Schadensersatz)
- Vertrauensbruch 122–126
- Verzeihung des Ehebruchs 33, 77 Fn. 76, 78, 80 Fn. 92, 87 Fn. 113, 162
- Vorsatz *siehe* Kenntnis der Ehe
- Wahlrecht 57 Fn. 151
- Wensleydale, James Parke, first Baron Wensleydale 38
- Weiblichkeitsideal 18, 115–121, 210
 - *siehe auch* Frauenbild
- Weltkrieg
 - Erster Weltkrieg 63 Fn. 11, 73 f. (mit Fn. 62), 76, 88, 134 f., 138, 164 Fn. 367, 173, 182
 - Zweiter Weltkrieg 138, 150, 202, 212
- „Wert der Ehefrau“ (als Gesichtspunkt der Schadensersatzbemessung) 6 f., 87, 116–121, 134
- Wilberforce, Samuel 40 f., 50
- Williams, Glanville 190
- Wilson, Harold 191
- Wright, Danaya 145, 158, 164
- Zahlungskraft des Ehestörers (als Gesichtspunkt der Schadensersatzbemessung) 91–96
- Zeitung *siehe* Presseberichterstattung, The Times
- Zerrüttung der Ehe (als Gesichtspunkt der Schadensersatzbemessung) 113 f., 170
- Zerrüttungsprinzip *siehe* Scheidung
- Zustand der Ehe vor dem Ehebruch (als Gesichtspunkt der Schadensersatzbemessung) 109–115
- Zweikampf *siehe* Duell
- Zwischenkriegszeit 138, 181–185